



Die nachstehenden Bedingungen regeln die Beziehungen zwischen den Anlegerinnen, Anlegern und der Aargauischen Kantonalbank (im Folgenden AKB genannt), im Zusammenhang mit dem AKB Fondssparplan (Aufbauplan und Entnahmeplan). Integrierende Bestandteile dieser Bedingungen bilden auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AKB sowie das Depotreglement.

1. Zweck des AKB Fondssparplans

Beim Aufbauplan hat die Anlegerin, der Anleger die Möglichkeit, durch einmalige oder regelmässige Einzahlungen in Anteile und Bruchteile eines oder mehrerer Anlagefonds zu investieren und so ein Vermögen, angelegt in Anlagefonds, aufzubauen. Der Aufbauplan wird mit einem Standard- und einem Jugendtarif angeboten. Dieser Jugendtarif ist bis zum 26. Geburtstag gültig und wird danach (sofern vorgängig keine anderslautenden Instruktionen der Anlegerin, des Anlegers eingegangen sind), automatisch in den Standardtarif umgewandelt (vgl. Ziff. 14).

Beim Entnahmeplan hat die Anlegerin, der Anleger die Möglichkeit, nach vorheriger Investition in den Aufbau- resp. Entnahmeplan, periodische Auszahlungen aus ihrem oder seinem Vermögen zu veranlassen. Der Entnahmeplan wird nur im Standardtarif angeboten.

Investitionen können in eine breite Fondspalette vorgenommen werden. Bei Valoren mit ausschüttenden und thesaurierenden Tranchen werden im AKB Fondssparplan nur die thesaurierenden Tranchen angeboten.

2. Voraussetzungen

Die Anlegerin, der Anleger muss bei der Eröffnung eines AKB Fondssparplans sowie während der ganzen Dauer des Vertrages über eine Kontobeziehung zur AKB verfügen.

Es ist zwingend, dass die Anlegerin, der Anleger während der gesamten Vertragsdauer über einen festen Wohnsitz in der Schweiz verfügt.

Die Bedingungen der gewählten Anlagefonds gemäss den jeweiligen aktuellen Fondsprospekten gelten, soweit hier nicht anders geregelt, auch für Anlagen im Rahmen des AKB Fondssparplans, insbesondere die Bestimmungen betreffend Erwerb und Rücknahme der Anteile. Die Verkaufsprospekte der Anlagefonds stehen bei der AKB jederzeit kostenlos zur Verfügung.

3. Eröffnung und Einbringung von Geldbeträgen und Fondsanteilen

Mit Unterzeichnung des Dienstleistungsvertrages gibt die Anlegerin, der Anleger ihre oder seine Absicht kund, den im Anlagevorschlag festgelegten Betrag auf das bezeichnete Konto bei der AKB zu überweisen.

Die Zahlungen können via Zahlungs- oder Dauerauftrag erfolgen. Zusätzliche Zahlungen sind jederzeit möglich (vgl. Ziff. 5). Die Eingänge müssen in Schweizer Franken erfolgen, auch bei Anlagen in einen auf eine Fremdwährung lautenden Fonds. Die AKB behält sich vor, obere Einzahlungslimiten zu setzen.

Ab CHF 20'000 kann ein Entnahmeplan eröffnet werden. Während der Laufzeit eines Entnahmeplans sind zudem einzelne Einzahlungen, im Minimum CHF 10'000 möglich. Im AKB Fondssparplan können Titel eingeliefert werden, sofern es sich um Valoren aus dem AKB Fondsuniversum für den Fondssparplan handelt. Die Abwicklung ist vorgängig mit der AKB abzusprechen.

4. Eröffnung, Führung und Auflösung des AKB Fondssparplans für Minderjährige

Es bestehen folgende Möglichkeiten, für Minderjährige einen AKB Fondssparplan zu eröffnen:

a) Eröffnung eines AKB Fondssparplans durch die Jugendliche, den Jugendlichen selber, sofern es sich um selbst erwirtschaftetes Geld handelt (z. B. Sackgeld, Lehrlings-

lohn). In diesem Fall ist die Zustimmung eines Elternteils nicht zwingend nötig und die oder der Jugendliche hat das alleinige Verfügungsrecht.

b) Eröffnung eines AKB Fondssparplans lautend auf die Minderjährige, den Minderjährigen (Anlegerin, Anleger) durch die Inhaberin, den Inhaber der elterlichen Sorge mit dem automatischen Übergang des alleinigen Verfügungsrechts auf die Jugendliche, den Jugendlichen bei Erreichen der Volljährigkeit.

c) Eröffnung eines AKB Fondssparplans durch einen Inhaber der elterlichen Sorge oder durch eine Drittperson (Götti/Gotti, Grosseltern etc.) als Anlegerin, Anleger, unter Nennung der oder des Minderjährigen mittels Rubrikeintrag. Dabei erwirbt die oder der Minderjährige keine Verfügungsgewalt und keine direkten Vermögensansprüche. In diesem Fall sind zudem Name, Vorname, Geburtsdatum der oder des Minderjährigen sowie die Beziehung zum Eröffner der AKB bekannt zu geben. Mit Erreichen der Volljährigkeit der oder des Minderjährigen (Begünstigte, Begünstigter), hat die Kontoinhaberin, der Kontoinhaber innert zwei Monaten den AKB Fondssparplan aufzulösen und den Gegenwert in CHF (oder die Fondsanteile) an die Begünstigte, den Begünstigten zu übertragen. Andernfalls wird der AKB Fondssparplan bei der Kontoinhaberin, beim Kontoinhaber weitergeführt, der Jugendtarif automatisch in den Standardtarif umgewandelt und der Rubrikeintrag gelöscht (vgl. Ziff. 14).

Wird eine Kundenbeziehung für eine minderjährige Person nur durch einen Inhaber der elterlichen Sorge eröffnet, geht die AKB davon aus, dass dieser für die Eröffnung des Fondssparplans mit Zustimmung des allfälligen andern sorgeberechtigten Elternteils handelt.

Bei Hinweisen zu missbräuchlichem Verwenden des Jugendfondssparplanes ist die AKB berechtigt, diesen in einen Standard-Fondssparplan umzuwandeln.

5. Investitionen

Die eingegangenen Mittel werden entsprechend der von der Anlegerin, vom Anleger festgelegten Anlagestrategie in Anteile und Anteilsbruchteile der gewählten Anlagefonds angelegt.

Es stehen ausschliesslich die von der AKB ausgewählten Anlagefonds zur Verfügung. Wird auf Beschluss der AKB ein Titel aus dem Fondsuniversum gestrichen, wird der Anlegerin, dem Anleger eine Frist zur Veräusserung/Titeltransfer der entsprechenden Wertschriften eingeräumt. Nach unbenutztem Ablauf dieser Frist ist die AKB berechtigt, die entsprechenden Titel im Depot der Anlegerin, des Anlegers zu veräussern und den Erlös dem jeweiligen Fondssparplankonto gutzuschreiben. Zudem werden die Investitionsaufträge für den **gesamten Fondssparplan** so lange gesperrt, bis mit der AKB eine neue Investitionsvereinbarung getroffen wird.

Für die Umsetzung der gewählten Anlagestrategie können aus dem Fondsuniversum maximal fünf Anlagefonds pro AKB Fondssparplan ausgewählt werden. Im Jugendsegment (bis Alter 26) sind ausschliesslich AKB Portfoliofonds zugelassen. Investitionen ausserhalb der AKB Portfoliofonds sind im Jugendsegment grundsätzlich möglich, müssen aber über einen Fondssparplan mit Standardtarif abgewickelt werden.

Die Börsenkommission wird vom einbezahlten Betrag abgezogen. Allfällige zusätzlich anfallende Gebühren, Abgaben und Steuern werden mit dem Kaufpreis verrechnet.

Die Investition erfolgt durch Zeichnung oder Kauf von Fondsanteilen am Investitionstag. Investitionstag ist in der Regel der Dienstag bzw., wenn dieser ein Bankfeiertag ist, der nachfolgende Bankwerktag. Dabei werden alle Beträge ab CHF 50 investiert, die auf dem Konto des AKB Fondssparplans, bis einen Tag vor dem Investitionstag, eingegangen sind. Beträge, welche am oder nach dem Investi-

onstag eintreffen, werden am nächstfolgenden Investitionstag angelegt. Als Bankfeiertage gelten zusätzlich zu den Tagen, an welchen die Banken in der Schweiz geschlossen sind, lokale, regionale und nationale Feiertage im Domizilstaat des Fonds und der Depotbank. Zum Jahresende können während maximal 15 Börsentagen keine Investitionen vorgenommen werden.

6. Ausschüttungen der Anlagefonds

Nettoausschüttungen (nach Abzug allfälliger Quellensteuern) der oder des Anlagefonds, welche Ausschüttungen vornehmen, werden beim AKB Aufbauplan automatisch dem zugehörigen Konto gutgeschrieben und beim nächsten Investitionstag in die gewählte Anlagestrategie investiert. Es kommen dabei die üblichen Börsenkommissionen zur Anwendung.

Beim Entnahmeplan werden Nettoausschüttungen dem entsprechenden Konto gutgeschrieben und nicht reinvestiert.

7. Entnahmen aus dem AKB Fondssparplan

Aufbauplan: Die Anlegerin, der Anleger kann auch aus dem Aufbauplan einzelne Auszahlungen verlangen. Solche Auszahlungen erfolgen in der Regel spätestens innert fünf Bankwerktagen nach dem Verkaufstag. Der Minimalbetrag für einzeln beantragte Teilauszahlungen beläuft sich auf CHF 1'000, im Jugendsegment auf CHF 100. Es kommen dabei die üblichen Börsenkommissionen zur Anwendung.

Entnahmeplan: Die Anlegerin, der Anleger erteilt bei Eröffnung des Entnahmeplans Instruktionen für eine periodische Auszahlung eines gleichbleibenden Betrages.

Periodische Anteilsverkäufe im Entnahmeplan erfolgen monatlich, quartalsweise, halbjährlich oder jährlich am letzten Dienstag des entsprechenden Monats bzw. am folgenden Bankwerktag und werden in der Regel innert fünf Bankwerktagen auf das angegebene Konto bei der AKB vergütet.

Die Anlegerin, der Anleger kann jederzeit die Sistierung der Auszahlungen des Entnahmeplans verlangen. Der Sistierungsantrag erlangt unmittelbar Wirkung, wenn der schriftliche Antrag bis spätestens am 15. des Auszahlungsmonats bei der AKB eintrifft. Andernfalls kann sich der Sistierungsauftrag um eine weitere Periode verzögern.

Zum Jahresende können während maximal 15 Börsentagen keine Entnahmen vorgenommen werden.

Auszahlungen aus dem AKB Fondssparplan erfolgen zwingend auf ein Konto bei der AKB. Auszahlungen erfolgen ausschliesslich in Schweizer Franken.

Die Mittel für die Auszahlungen (inklusive anfallende Kommissionen, Gebühren und Abgaben) werden durch Rückgabe oder, wo üblich, durch Verkauf von ganzen Fondsanteilen und/oder Bruchteilen davon beschafft.

Titelauslieferungen sind möglich. Die Abwicklung ist vorgängig mit der AKB abzusprechen.

Guthaben des gebundenen Kindesvermögens (Eröffnung gem. Ziff. 4b) gehören der minderjährigen Person und dürfen deshalb nur auf ein Konto überwiesen werden, welches ebenfalls auf den Namen der oder des Minderjährigen lautet.

8. Änderung der Anlagestrategie

Die Anlegerin, der Anleger hat jederzeit die Möglichkeit, für die zukünftigen Zahlungen zu verlangen, dass diese in andere als die ursprünglich festgelegten Anlagefonds investiert werden (Änderung der Anlagestrategie). Instruktionen für die Änderung der Anlagestrategie, welche spätestens 2 Bankwerktagen vor dem nächsten Investitionstag bei der AKB eintreffen, werden ab dem nächsten Investitionstag (vgl. Ziff. 5) berücksichtigt.

Die Änderung der Anlagestrategie bewirkt nicht die automatische Umschichtung der angesparten Vermögenswerte.

9. Umschichtung vorhandener Vermögenswerte

Die Anlegerin, der Anleger hat jederzeit die Möglichkeit, vorhandene Fondsanteile und Bruchteile zurückzugeben und die Anlage des Erlöses in andere, zur Verfügung stehende Anlagefonds, zu verlangen (Umschichtung). Die Umschichtung erfolgt durch Verkauf bzw. Rückgabe und anschliessendem Kauf (Zeichnung von Anteilen). Der Verkauf bzw. Rückgabe der umzuschichtenden Vermögenswerte erfolgt in der Regel spätestens innert fünf Bankwerktagen nach Eingang des Auftrages bei der AKB. Die Investition erfolgt nach Gutschrift des Verkaufserlöses.

Fondswechsel resp. Umschichtungen sind kostenpflichtig. Ausgenommen davon sind Umschichtungen in AKB Portfoliofonds, welche börsenkommissionsfrei sind (vgl. Ziff. 14 Absatz c).

Eine Umschichtung zieht nicht automatisch die Änderung der Anlagestrategie nach sich.

10. Wechsel vom Aufbauplan in einen Entnahmeplan

Die Anlegerin, der Anleger ist berechtigt, jederzeit kostenlos den Aufbauplan in einen Entnahmeplan umzuwandeln.

11. Auflösung des AKB Fondssparplans

Die Anlegerin, der Anleger ist berechtigt, den AKB Fondssparplan jederzeit zu kündigen; die Auflösung erfolgt daraufhin raschestmöglich, spätestens innert 15 Bankwerktagen nach Eingang des Auftrags bei der AKB. Zum Jahresende kann während maximal 15 Börsentagen keine Auflösung vorgenommen werden. Nachdem der Verkauf bzw. Rückgabe gemäss Auflösungsantrag abgerechnet wurde, wird der Verkaufserlös auf das von der Anlegerin, vom Anleger bekannt gegebene Konto raschestmöglich vergütet. Die Vergütung erfolgt zwingend auf ein Konto bei der AKB und ausschliesslich in Schweizer Franken.

Guthaben des gebundenen Kindesvermögens (Eröffnung gem. Ziff. 4b) gehören der minderjährigen Person und dürfen deshalb nur auf ein Konto überwiesen werden, welches ebenfalls auf den Namen der oder des Minderjährigen lautet.

Die AKB ist berechtigt, den AKB Fondssparplan ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats zu kündigen. Vorbehalten bleibt eine jederzeitige Kündigung aus wichtigen Gründen.

Bei Wegzug der Anlegerin, des Anlegers aus der Schweiz oder bei fristgerechtem Widerspruch zu geänderten Bedingungen muss der AKB Fondssparplan zwingend aufgelöst werden.

Bei der Saldierung hat die Anlegerin, der Anleger die Wahl, den AKB Fondssparplan entweder titelmässig oder geldmässig aufzulösen.

Bei einer titelmässigen Auflösung werden die im Depot des AKB Fondssparplans liegenden Anteile auf ein Depot übertragen, das auf den Namen der Anlegerin, des Anlegers bei einer Bank oder Post in der Schweiz lautet.

Bei einer geldmässigen Auflösung werden alle Anteile verkauft bzw. zurückgegeben und einem Konto bei der AKB gutgeschrieben.

Der Entnahmeplan wird von der AKB beendet, wenn der aktuelle Planwert den Auszahlungsbetrag unterschreitet.

12. Berichterstattung und Mitteilungen

Die Anlegerin, der Anleger erhält jeweils für die getätigten Transaktionen eine Abrechnung und auf das Ende eines Kalenderjahres einen Ausweis über ihre oder seine Vermögenswerte. Zusätzlich wird ein kostenloser Steuerauszug zugestellt.

Die Anlegerin, der Anleger verpflichtet sich, diese Belege zu prüfen und allfällige Einwendungen innert 4 Wochen der AKB mitzuteilen. Andernfalls gelten diese als genehmigt.

Die Anlegerin, der Anleger ist verpflichtet, Änderungen in Bezug auf die bei Eröffnung des AKB Fondssparplans erfolgten Angaben (Namen, Domizil, usw.) sofort der AKB mitzuteilen.

Mitteilungen der AKB gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte von der Kundin, vom Kunden mitgeteilte Adresse versandt worden sind.

Mitteilungen und Weisungen der Kundin, des Kunden gelten als erfolgt, wenn diese der AKB effektiv zugegangen sind.

13. Vollmacht

Sofern für den AKB Fondssparplan separate, spezielle Vollmachten auszustellen sind, können dafür die gültigen AKB Vollmachtsformulare verwendet werden. Ansonsten gelten die über die gesamte Kundenbeziehung gültigen Vollmachten auch für den AKB Fondssparplan.

14. Gebühren, Kommissionen, Spesen und Vertriebsentschädigungen

Die AKB belastet die nachfolgend aufgeführten Kommissionen und Spesen:

a) Von jeder Transaktion wird die im Vertrag festgelegte Börsenkommission in Abzug gebracht. Sie beträgt 0.5 %, Investitionen in AKB Portfoliofonds sind börsenkommission-frei. Im Jugendsegment sind diese Transaktionen generell gebührenfrei. Diese Kommission ersetzt die beim Kauf und Verkauf von Fondsanteilen anfallende Kommission (Ausgabe- und Rücknahmekommission).

b) Für die Administration des AKB Fondssparplans wird der Anlagetarif von jährlich 0.30 % auf AKB Portfoliofonds resp. 0.68 % auf alle anderen Fonds erhoben, für angebrochene Kalenderjahre pro rata temporis. Der Anlagetarif berechnet sich auf dem durchschnittlich investierten Kapital. Bei unter-jähriger Vertragsbeziehung wird die Gebühr pro rata temporis belastet. Im Jugendsegment wird auf den Anlagetarif verzichtet.

c) Umschichtung/en vorhandener Fondsanteile in andere Fondsanteile sind innerhalb des AKB Fondssparplans möglich. Auf die Anlagesumme der zu verkaufenden resp. zu kaufenden Fondsanteile wird jeweils die Börsenkommission sowie allfällige Fremdkommissionen belastet. Umschichtungen in AKB Portfoliofonds sind börsenkommissionsfrei. Fremdkommissionen werden weiterbelastet.

d) Titelauslieferungen auf ein Depot bei einer Bank oder Post in der Schweiz sind möglich (kostenpflichtig). Titelauslieferungen ins Ausland sind nicht möglich.

e) Wechsel eines Aufbauplans in einen Entnahmeplan sowie die Überführung aus dem Jugendsegment sind kostenlos.

Kosten, welche nicht mit einer ein- oder ausgehenden Zahlung verrechnet werden können, werden durch Rückgabe entsprechender Anteile und/oder Anteilsbruchteile gedeckt. Verteilt sich das im AKB Fondssparplan angelegte Vermögen auf Anteile verschiedener Anlagefonds, werden die Fondsanteile im Verhältnis zum Anteil am Vermögensbestand verkauft.

Bei der AKB können zusätzliche Kommissionen und Spesen, insbesondere im Zusammenhang mit der Führung der Kontoverbindung bzw. aufgrund Überweisungen an ein Bank- oder Postkonto in der Schweiz anfallen.

Die AKB kann im Rahmen ihrer Tätigkeit Entschädigungen in Form von Retrozessionen/Finders Fee erhalten, welche sich je nach Fondskategorie unterscheiden. Diese vereinbarten Retrozessionen werden den Kundinnen, den Kunden weitervergütet.

15. Steuern und Abgaben

Sämtliche von der AKB an in- und ausländische Behörden abzuführende Steuern und Abgaben werden der Anlegerin, dem Anleger belastet; dies betrifft insbesondere die Mehr-

wertsteuer, Quellensteuern sowie Stempelabgaben, welche gegebenenfalls auf den im Zusammenhang mit dem AKB Fondssparplan geschuldeten Gebühren und Kosten sowie auf den Beständen resp. Transaktionen etc. anfallen.

16. Aufbewahrung der Anteile und der flüssigen Mittel

Die Anteile und Anteilsbruchteile werden in einem Sammeldepot buchmässig verwahrt. Die Anteile können auch im Ausland verwahrt werden, wenn es sich um einen ausländischen Fonds handelt. Die Anlegerin, der Anleger ist anteilig am Gesamtbestand des Sammeldepots im Verhältnis zur Anzahl der für sie oder ihn dort gehaltenen Anteile und Anteilsbruchteile berechtigt. Die AKB stellt sicher, dass jederzeit ausgewiesen werden kann, wie viele Anteile und Anteilsbruchteile jeder einzelnen Anlegerin, jedem einzelnen Anleger gehören (vgl. Depotreglement AKB Ziff. 14 Absatz 2).

Einbezahlte oder zur Auszahlung anstehende Beträge liegen bis zum nächsten Investitionstag bzw. bis zum nächsten Auszahlungstag auf dem zugehörigen Konto des AKB Fondssparplans bei der AKB. Diese Beträge werden nicht verzinst. Die Anlegerin, der Anleger ist am Bestand dieses Kontos berechtigt.

17. Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Haftung der AKB aus dem AKB Fondssparplan ist beschränkt auf vorsätzliche und grobfahrlässige Handlungen oder Unterlassungen. Sie verpflichtet sich jedoch, ihre Aufgaben mit der banküblichen Sorgfalt auszuführen.

Die AKB kann einzelne Tätigkeiten oder die Gesamtheit der Aufgaben an Dritte delegieren. Sie haftet für diese beauftragten Dritten wie für eigenes Handeln.

Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln, Fälschungen und Übermittlungsfehlern (wie Verlust, Unvollständigkeit, Verspätung) bei der Verwendung von Post, Telefon, E-Mail und anderen Kommunikationsmitteln entstehender Schaden trägt die Kundin, der Kunde, sofern die AKB kein grobes Verschulden trifft.

Die Kundin, der Kunde trägt den Schaden, welcher aus mangelnder Handlungsfähigkeit ihrer oder seiner selbst oder Dritter resultiert, es sei denn, die Handlungsunfähigkeit sei bezüglich der Kundin, des Kunden in einem schweizerischen Amtsblatt publiziert oder bezüglich Dritten der AKB schriftlich mitgeteilt worden.

Die Aufgabe der AKB beschränkt sich auf die weisungsgemässe Investition in die von der Anlegerin, vom Anleger ausgewählten Anlagefonds bzw. Abwicklung der anfallenden Rückgaben. Für das Erzielen eines bestimmten Anlageergebnisses wird keine Gewähr übernommen.

Für die Handlungen von Dritten, welche nicht Beauftragte der AKB sind, übernimmt die AKB keinerlei Haftung. Dies gilt insbesondere für Personen, welche den Abschluss des Vertrages vermittelt haben. Von Dritten mündlich oder schriftlich abgegebene Erklärungen und Zusicherungen sind unverbindlich, soweit sie nicht mit den Unterlagen der AKB übereinstimmen.

18. Änderung der Bedingungen

Die Bank behält sich jederzeit Änderungen dieser Bedingungen vor. Diese werden den Depotinhabern schriftlich mitgeteilt und gelten ohne Widerspruch innerhalb von 30 Tagen seit Zustellung als genehmigt.

19. Datenschutz und Auskunftserteilung

Die AKB hält alle Daten und Tatsachen geheim, von welchen sie bei Führung des AKB Fondssparplans Kenntnis erhält.

Der Anlegerin, dem Anleger steht in erster Linie die AKB als Auskunftsstelle zur Verfügung.